

**Herbert und Wolfgang Mainz GbR**

**Wilhelmstraße 79  
D-52159 Roetgen  
Tel.: 02405 484191  
Fax.: 02405 484164**



### **Angebot Markthalle Monschau, Rurstraße 9 für Ihre Veranstaltung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne bieten wir Ihnen die Nutzung der Markthalle Monschau für Ihre Veranstaltung an und unterbreiten Ihnen ein individuelles Angebot.

Die Markthalle an der Monschauer Rur gelegen ist tages- oder auch wochenweise zu mieten. Sie bietet sich sowohl für eine private Hochzeitsfeier, eine Kundenveranstaltung oder einen Markt mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten an.

Durch 6 große Fenster blicken Sie auf den malerischen Eifelfluss Rur. In direkter Umgebung befinden sich ideale Übernachtungsmöglichkeiten für Ihre Gäste. Ausgewählte Partnerunternehmen garantieren Ihnen eine gelungene Veranstaltung.

Die evangelische und katholische Kirche sowie das historische Standesamt im Haus Troistorff sind fußläufig zu erreichen, so daß sich die Markthalle ideal als Ort für einen Empfang bzw. eine Hochzeitsfeier nach der Trauung anbietet.

Wir würden uns sehr freuen, wenn wir Ihnen für Ihre Veranstaltung ein individuelles Angebot unterbreiten dürfen und freuen uns auf Ihre Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen aus Monschau

Wolfgang Mainz  
Herbert und Wolfgang Mainz GbR

## **Allgemeine Vermietungsbedingungen Markthalle Monschau, Rurstraße**

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages ist die entgeltliche Überlassung der Markthalle Monschau in der Rurstraße 9, 52156 Monschau an den Mieter für die genannte Veranstaltung.

### **§ 2 Miete**

Die Miete wird zwischen den Vertragsparteien festgelegt und berechnet.

### **§ 3 Beendigung des Vertragsverhältnisses**

1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die dem Mieter zur Verfügung gestellte Markthalle sowie die Zufahrt in dem Zustand zurückzugeben, in dem Sie dem Mieter überlassen wurde.
2. Die Markthalle sowie die Zufahrt sind nach Durchführung der Veranstaltung in terminlicher Absprache mit dem Vermieter besenrein zu hinterlassen, wobei eine ordnungsgemäße Müllentsorgung durch den Mieter gewährleistet sein muß.
3. Der Vermieter behält sich vor, höhere Reinigungskosten und eventuelle Personalkosten in Anrechnung zu bringen, sofern diese tatsächlich entstehen.

### **§ 4 Rücktritt vom Vertrag**

1. Der Vermieter ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn
  - a. die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen nicht rechtzeitig erbracht worden sind.
  - b. Durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters oder der Stadt erfolgt.
  - c. Die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht vorliegen.
  - d. Bei Verstößen gegen die Haftungs- und Sicherheitsvorschriften dieses Vertrages bzw. der Hausordnung.
2. Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch erwächst dem Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter. Alle dem Vermieter bis dahin entstandenen Kosten sind von dem Mieter zu erstatten.
3. Führt der Mieter aus einem von ihm zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, oder tritt aus einem solchen Grunde vom Vertrag zurück, so ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
4. Ist mit der Durchführung der Veranstaltung bereits begonnen worden, ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag unter den Voraussetzungen des Abs. 1 a-d zu kündigen. In diesem Falle finden die Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.

## **§ 6 Lärmschutzbestimmungen**

1. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass jegliche Störungen der Anwohner zu vermeiden sind, insbesondere Störungen durch Anliefer- und Abholvorgänge in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr.
2. Zum Schutz der Nachbarschaft vor ruhestörendem Lärm wird das Geschlossenhalten der Fenster zur Rurseite und des Notausgangs ab 22.00 Uhr gewährleistet.
3. Eventuelle Geldbußen im Sinne der § 9 und § 10 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LimSchG) können entsprechend den § 17d) und § 17e) mit einem Ordnungsgeld bis zu 5.112,92 € geahndet werden. Diese Kosten würden vom Mieter übernommen.

## **§ 7 Besondere Vereinbarungen**

In allen Publikationen, Druckerzeugnissen und Veranstaltungshinweisen ist der gemietete Veranstaltungsort als „Markthalle Monschau“ zu bezeichnen.

## **§ 8 Haftungsbestimmungen**

1. Der Mieter erkennt die Hausordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung als Grundlage dieses Vertrages an. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der für die Räumlichkeiten einzuhaltenden Haftungs- und Sicherheitsbestimmungen.
2. Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
3. Der Mieter hat eventuell anfallende Gebühren ( z.B. GEMA, VG-Wort/Bild, VG-Bild/Kunst u.a. ) und alle sonstigen Abgaben, insbesondere alle anfallenden Steuern ( z.B: Vergnügungssteuer, Einkommenssteuer im Abzugsverfahren etc. ) selbst zu tragen.
4. Der Mieter haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden der Parteien oder Dritter, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.
5. Der Vermieter haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der überlassenen Markthalle oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihm obliegenden Verpflichtungen zurückzuführen sind. Im Übrigen stellt der Mieter den Vermieter von (seinen) eigenen Schadensersatzansprüchen und solchen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.
6. Dem Mieter wird empfohlen, eine alle Bereiche umfassende und ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
7. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Vermieter lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, berührt diese die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht.

2. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung ein, die dem Willen der beiden Vertragsparteien am nächsten kommt

## **§ 10 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Monschau / Aachen